

# FR\_GERICHTE 101 2015 38 vom 4. März 2015

FR Kantonsgericht, 2015-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2015\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2015_38)

FR: FR\_GERICHTE 101 2015 38 du 4 mars 2015

IT: FR\_GERICHTE 101 2015 38 del 4 marzo 2015

## Regeste

Entscheid des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO)

## Erwägungen

### E. 1

a) Das Gericht prüft die Anordnung der Vertretung des Kindes, wenn ein Elternteil eine Vertretung beantragt (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO). Die in Art. 299 ZPO vorgesehene Regelung entspricht weitgehend der altrechtlichen Bestimmung in Art. 146 aZGB, weshalb auf Rechtsprechung und Literatur dazu abgestellt werden kann (BGer 5A\_465/2012 vom 18. September 2012 E. 4.1.1). b) Über die Anordnung der Kindesvertretung entscheidet der Instruktionsrichter (oder der Präsident) des Hofes mit prozessleitender Verfügung (Art. 124 Abs. 2 ZPO, Art. 131 JG; vgl. BGer 5C.210/2000 vom 27. Oktober 2000 E. 2b; BSK ZGB-BREITSCHMID, 4. Aufl. 2010, Art. 146/147 N 5; BK ZPO-SPYCHER, 2012, Art. 299 N 16).

### E. 2

a) Die Vertretung des Kindes ist anzuordnen, wenn das urteilsfähige Kind selbst Antrag auf eine Vertretung stellt (Art. 299 Abs. 3 ZPO). b) Vorliegend hat C.\_\_\_\_\_ Frau E.\_\_\_\_\_ vom Jugendamt mit Schreiben vom 17. Februar 2015 folgendes mitgeteilt: „Ich C.\_\_\_\_\_ möchte eine Kinderanwältin. Sie soll meine Meinung bei Gericht sagen“. Das Schreiben verfasste C.\_\_\_\_\_ eine Woche vor ihrem neunten Geburtstag. c) Aus dem Bericht des Jugendamtes vom 26. Januar 2015 ergibt sich, dass C.\_\_\_\_\_ ein aufgewecktes Mädchen ist und sich offenbar über die momentane Situation, insbesondere einen allfälligen bevorstehenden Schulwechsel, Gedanken gemacht hat. Sie drückt sich in altersgerechter Sprache aus. Ihre Aussagen machen deutlich, dass sie sich bezüglich der sie direkt betreffenden konkreten Aspekte des Eheschutzverfahrens, insbesondere die Frage der Obhut, ein eigenes Urteil bilden kann. Weiter von ihr entfernt liegende, abstrakte Aspekte vermag C.\_\_\_\_\_ jedoch noch nicht zu erfassen. So konnte sie beispielsweise auch keine Angaben darüber machen, was ihre Mutter denn genau arbeite. Es ist deshalb offensichtlich, dass sie bezüglich Bestellung einer Kindesvertretung nicht urteilsfähig ist, da es sich hierbei um eine prozessuale Anordnung handelt, welche für ein Kind ihres Alters nur schwer fassbar ist. Art. 299 Abs. 3 ZPO ist damit nicht erfüllt, womit keine Verpflichtung zur Anordnung der Kindesvertretung besteht.

### E. 3

a) Das Gericht ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 299 Abs. 1 ZPO). Ausser in Anwendungsfällen von Art. 299 Abs. 3 ZPO besteht keine

generelle Pflicht zur Bestellung einer Kindesvertretung. Die Beantwortung der Frage, ob die Notwendigkeit zur Anordnung einer Vertretung des Kindes gegeben ist, liegt im Ermessen des Richters (BGer 5A\_465/2012 vom 18. September 2012 E. 4.1.2). Gerade in summarischen Verfahren ist der

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Verfahrensdauer beim Entscheid über die Kindesvertretung Rechnung zu tragen (Urteil 3B 12 9 des Obergerichts des Kantons Luzern vom 27. Februar 2012 E. 4.3, in: LGVE 2012 I Nr. 43). Zurückhaltung in der Bestellung eines Kindesvertreters ist dann angezeigt, wenn die persönliche Anhörung des Kindes klare Ergebnisse gebracht hat und die „Hauptsacheprognose“, nämlich der Entscheid der das Kind konkret berührenden Frage, nicht von weiteren prozessualen Handlungen des Kindes abhängt (BREITSCHMID, Art. 146/147 N 5). b) Die Gesuchstellerin begründet ihren Antrag auf Bestellung einer Kindesvertretung insbesondere mit der konfliktbeladenen Situation der Eltern sowie der Tatsache, dass die Kinder nicht noch ein zweites Mal durch das Jugendamt befragt worden seien (Gesuch vom 13. Februar 2015 S. 2). c) Vorliegend wurden die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ am 5. November 2014 durch das Jugendamt angehört, welches am 26. Januar 2015 seinen Erkundigungsbericht erstellte. Aus dem Bericht ergibt sich, dass die Kinder eingehend zur Situation befragt und angehört wurden. Ebenso geht daraus hervor, dass die Kinder in die Streitereien zwischen den Eltern mit einbezogen werden und der Konflikt sie belastet (Bericht vom 26. Januar 2015 Ziff. 5). Die Anhörung der Kinder durch das Jugendamt hat klare Ergebnisse gebracht, weshalb eine weitere Anhörung der Kinder nicht notwendig ist. Namentlich haben sich die Kinder bereits zur neuen Wohnsituation äussern können. Auf eine weitere Anhörung der Kinder ist im Hinblick auf das Kindeswohl zu verzichten, da nach Möglichkeit vermieden werden soll, sie weiter in den Konflikt ihrer Eltern einzubeziehen. Angesichts dessen sowie der Tatsache, dass das für das Eheschutzverfahren geltende summarische Verfahren eine rasche Verfahrensabwicklung anstrebt, drängt sich vorliegend die Anordnung einer Kindesvertretung nicht auf. Weitere prozessuale Handlungen der Kinder sind zur Entscheidungsfindung nicht notwendig, womit eine Vertretung ohnehin überflüssig würde. Vielmehr würde diese lediglich das Verfahren verzögern. Das Gesuch ist mithin abzuweisen. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Instruktionsrichterin erkennt: I. Das Gesuch um Anordnung einer Kindesvertretung wird abgewiesen. II. Die Kosten werden vorbehalten. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 4. März 2015/ggu Instruktionsrichterin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.